

BADE - UND GEBÜHRENORDNUNG FÜR DAS STADTBAD MINDELHEIM

I. Zweck des Badebetriebes

1. Das Stadtbad Mindelheim ist eine öffentliche Einrichtung der Stadt Mindelheim.
2. Mit dem Badebetrieb werden ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Gemeinnützigkeitsverordnung vom 24.12.1953 (BGBl. S.1952) verfolgt. Er dient der Erholung, Förderung der Gesundheit, der sportlichen Betätigung und Ertüchtigung der Bevölkerung.

II. Gebühren

1. Für die Benützung des Bades werden Gebühren erhoben. Diese werden durch den Stadtrat festgelegt.
2. Dazu müssen Eintrittskarten gelöst werden.
3. Der Badegast erhält die Eintrittskarte gegen Zahlung des Tarifpreises. Die Einzel- und Dauerkarten sind nicht übertragbar.
4. Die Einzelkarte gilt am Tage der Ausgabe zum einmaligen Betreten des Bades.
5. Die Eintrittskarte ist dem Badepersonal vorzuzeigen. Gelöste Karten werden nicht zurückgenommen; der Preis für verlorene oder nicht ausgenützte Karten wird nicht erstattet.
6. Für Schwimm- und Sportfeste kann der Stadtrat besondere Anordnungen erlassen und Gebühren festsetzen. Geschlossene Schulklassen aus der Stadt Mindelheim haben unter Aufsicht der Lehrer freien Zutritt, wenn sie das Stadtbad anstelle des Turnunterrichtes besuchen.

III. Einschränkung der Benützung

1. Geisteskranke, Epileptiker, Betrunkene und Personen mit ansteckenden Krankheiten, Personen mit Hautausschlägen, offenen Wunden und dergl. erhalten keinen Zutritt, bei ungefährlichen Krankheiten ist eine ärztliche Bescheinigung notwendig.
2. Kinder unter 6 Jahren werden nur in Begleitung von Personen über 16 Jahren eingelassen. Blinde nur mit Begleitperson. Die Begleitperson hat freien Zutritt.
3. Hunde dürfen nicht mitgebracht werden.
4. Jede gewerbliche Betätigung im Bereich des Bades, so auch die Erteilung von Schwimmunterricht, bedarf der Genehmigung des Stadtrates. Sie wird nach den betrieblichen Erfordernissen erteilt.
5. Gewerbsmäßiger privater Schwimmunterricht ist nicht zugelassen.
6. Fahrräder und andere Fahrzeuge sind nach Weisung des Bademeisters an den dafür bestimmten Plätzen abzustellen. Für Diebstahl oder Beschädigung haftet die Stadt nicht.
7. Die Verwendung von mechanischen Musikgeräten, wie Radios, Tonbandgeräte und dergl. innerhalb des Bades ist nicht gestattet.

IV. Badezeit

1. Das Stadtbad wird als Familienbad betrieben.

Vom 1. Juli bis 15. August ist es von 6.30 Uhr bis 20.00 Uhr täglich geöffnet. In der übrigen Zeit von 7.00 bis 20.00 Uhr.

An Sonn- und Feiertagen ist das Stadtbad von 8.00 bis 19.00 Uhr geöffnet.

V. Kassenschluß

Eine halbe Stunde vor Betriebsschluß werden keine Eintrittskarten mehr ausgegeben.

VI. Badekleidung

1. Der Aufenthalt im Stadtbad ist nur in üblicher Badekleidung gestattet.
2. Weibliche Badegäste müssen in den Becken Bademützen tragen.
3. Badekleidung darf in den Badebecken weder ausgewaschen noch ausgewunden werden; hierfür sind besondere Einrichtungen vorgesehen.
4. Das Stadtbad darf nicht in Badekleidung verlassen werden.

VII. Körperreinigung

1. Der Badegast hat sich vor dem Betreten der Badebecken abzubrausen. Unnützer Wasserverbrauch ist zu vermeiden.
2. In den Becken ist Verwendung von Seife, Bürsten und anderen Reinigungsmitteln nicht gestattet. Übelriechende Einreibemittel dürfen nicht verwendet werden.

VIII. Verhalten im Bad

1. Der Badegast darf nur die auf seiner Badekarte bezeichnete Auskleidegelegenheit benützen. Ablage der Kleider im Freigelände ist nicht gestattet.
2. Die Wechsel- und Sammelkabinen dienen nur zum Aus- und Ankleiden. Bei starkem Andrang müssen Kinder die Sammelumkleideräume benützen. Badegäste, die Wechsel- oder Sammelkabinen benützen, haben ihre Kleider auf den Bügeln gut zu befestigen und die empfangene Verwahrungsmarke sorgfältig aufzubewahren. Die Kleidung wird gegen Rückgabe der Marke ausgehändigt. Hat ein Badegast seine Verwahrungsmarke verloren, wird ihm die Kleidung nur nach genauer Beschreibung, Prüfung des Tascheninhalts und Legitimierung übergeben. Verlorene Verwahrungsmarken sind zu ersetzen. Das Garderobenpersonal darf einzelne Gegenstände aus den Kleidungsstücken nur in dringenden Fällen herausgeben. Bei Rückgabe der Kleidungsstücke ist das Garderobenpersonal nicht verpflichtet, die Empfangsberechtigung des Inhabers der Verwahrungsmarke zu prüfen.
3. Das Schwimm- und Sprungbecken darf nur von geübten Schwimmern benützt werden. Nichtschwimmer gehören in das Nichtschwimmerbecken, kleine Kinder n u r in das Planschbecken. Die Beckenumgänge des Schwimm- und Sprung-

beckens dürfen von Nichtschwimmern nicht betreten werden !
Kleinen Kindern ist das Betreten der Beckenumgänge des Schwimm-,
Sprung- und des Nichtschwimmerbeckens strengstens verboten !
Auch die gärtnerischen Einfassungen dürfen nicht betreten werden.

4. Die Sprunganlage und die Rutschbahn werden auf eigene Gefahr benutzt. Das Unterschwimmen des Sprungbereichs ist verboten. Einzelanordnungen des Bademeisters ist unverzüglich Folge zu leisten. Für Unfälle übernimmt die Stadt Mindelheim keinerlei Haftung !
5. Im Stadtbad ist vor allem noch folgendes zu beachten:
Es ist nicht gestattet:
 - a) andere unterzutauchen oder in das Becken zu stoßen und sonst Unfug zu treiben.
 - b) vom seitlichen Beckenrand in die Becken zu springen,
 - c) auf den Beckenumgängen zu rennen oder an den Einsteigleitern zu turnen,
 - d) auf den Sprungbrettern unnötig zu wippen,
 - e) andere durch sportliche Übungen und Spiel zu belästigen,
 - f) die Becken außer auf den Treppen und Leitern zu verlassen.
6. Das Ball- und Ringspielen ist nur auf den dazu bestimmten Plätzen gestattet. Für Sach- und Personenschäden haftet der Verursacher. Fußballspiel und Lederballbenützung ist nicht gestattet. Es dürfen nur leichte Kunststoffbälle verwendet werden.
7. Die Badegäste sind verpflichtet, alles zu vermeiden, was Ruhe, Ordnung, Sicherheit und Reinlichkeit gefährdet oder gegen die guten Sitten verstößt.
8. Beschädigung und Verunreinigung verpflichtet zum Schadenersatz. Der Betrag wird von der Stadtkämmerei festgesetzt und von der Stadtkasse Mindelheim erhoben. Darüber hinaus bleibt Strafverfolgung vorbehalten !
9. Vorgefundene Verunreinigungen oder Beschädigungen sind dem Aufsichtspersonal anzuzeigen. Nachträgliche Beschwerden oder Einsprüche werden nicht berücksichtigt.

IX. Benutzung sonstiger Gegenstände:

Soweit vorhanden, stehen den Besuchern Liegestühle gegen Entrichtung eines Benützungsentgeltes zur Verfügung. Die Entgelte werden nach den jeweiligen Anschaffungskosten ermittelt. Diese Gegenstände dürfen nicht mitgenommen oder weitergegeben werden. Der Badegast haftet für Verlust und Beschädigung auch ohne eigenes Verschulden.

X. Aufbewahrung von Geld und Wertsachen

1. Geld, Wertsachen und sonstige Gegenstände können im Stadtbad hinterlegt werden.
2. Nicht abgeholte Gegenstände werden nach Ablauf von 3 Monaten als Fundsachen behandelt.
3. Die Stadt Mindelheim haftet nicht für diese Wertsachen.
4. Größere Gegenstände (Koffer u.a.) können nicht aufbewahrt werden.

XI. Fundgegenstände

1. Gegenstände, die im Bad gefunden werden, sind an der Kasse abzugeben. Über diese Fundgegenstände wird nach den gesetzlichen Bestimmungen verfügt.
2. Fundgegenstände werden 6 Wochen lang durch Anschlag im Bad bekanntgegeben.
3. Wenn Fundgegenstände nicht abgeliefert werden, bleibt Strafanzeige wegen Fundunterschlagung vorbehalten.

II. Aufsicht

1. Das Aufsichtspersonal hat für Ruhe, Ordnung und die Einhaltung der Badeordnung zu sorgen. Den Anordnungen des Aufsichtspersonals ist uneingeschränkt Folge zu leisten. Zuwiderhandelnde werden ohne Gebührenerstattung aus dem Bade verwiesen. Solchen Personen kann der Zutritt zum Bad auf Zeit oder für dauernd untersagt werden. Widersetzlichkeiten ziehen Strafanzeige wegen Hausfriedensbruch nach sich.
2. Das Badepersonal ist angewiesen, sich den Badegästen gegenüber höflich und zuvorkommend zu verhalten.

XIII. Wünsche und Beschwerden:

Etwasige Wünsche und Beschwerden der Badegäste nimmt der Bademeister entgegen. Er schafft, wenn möglich, sofort Abhilfe. Weitergehende Wünsche und Beschwerden können schriftlich beim städt. Sachbearbeiter vorgebracht werden.

XIV. Haftung

1. Die Stadt Mindelheim übernimmt - unbeschadet zwingender gesetzlicher Vorschriften - keinerlei Haftung für Unfälle, die aus der Benützung der Badeanstalt entstehen. Die Stadt haftet auch nicht für Personen - oder Sachschaden, der Besuchern durch Dritte zugefügt wird.
2. Die Benützung der Einrichtung erfolgt auf eigene Gefahr.
3. Die Stadt haftet nicht für im Stadtbad abgelegte Kleidungsstücke und sonstige Sachen.

- XV. Die Badeordnung für das Maria-Theresia-Bad vom 19. Juni 1927/22. März 1928 wird außer Kraft gesetzt.

Mindelheim, den 15. April 1965

STADT MINDELHEIM

Franz Kraich
Bürgermeister